



Bundesministerium für Finanzen
Abteilung VI
zH Herrn SC DDr Gunter Mayr
Johannesgasse 5
1010 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
T 01 501 65
www.arbeiterkammer.at
DVR 1048384

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65 Fax 501 65	Datum
-	SR-GSt/Ko/We	Manfred Korn	DW 2288 DW 42288	21.08.2015

Salzburger Steuerdialog: Internationales Steuerrecht

Sehr geehrter Herr Sektionschef!

Die Bundesarbeitskammer erhebt hinsichtlich des angeführten Begutachtungsentwurfes folgende Einwände.

Bei den angeführten Zweifelsfragen handelt es sich um Problemstellungen im Zusammenhang mit dem BMF-Erlass zum wirtschaftlichen Arbeitgeber bei grenzüberschreitenden Arbeitskräftegestellungen aus dem Jahr 2014.

Die erste Fragestellung betrifft die Frage, ob die Entsendung von Arbeitnehmern, die eine leitende Funktion innehaben, generell als Aktivleistung zu beurteilen ist, bzw welche Auswirkungen die Leistungsbeziehungen zwischen den beteiligten Gesellschaften auf die Beurteilung, ob eine Aktivleistung vorliegt oder nicht, hat.

Es ist zuzustimmen, dass in beiden Varianten nicht generell von vornherein von einer Aktivleistung auszugehen ist, mit der Konsequenz, dass die 183-Tage Regel grundsätzlich anwendbar ist. Eine einzelfallbezogene Lösung ob eine Aktiv- oder Passivleistung vorliegt, erscheint sachlich gerecht, wiewohl sie mit einem höheren „Verwaltungsaufwand“ im Rahmen der freien Beweiswürdigung verbunden sein wird.

Die zweite Fragestellung betrifft die Übergangsregelungen für „Altfälle“ vor Kundmachung des oben angeführten Erlasses. Auch diesbezüglich gibt es keine Einwände.

Die dritte Fragestellung betrifft die Anwendung des oben angeführten Erlasses bei sehr kurzfristigen Entsendungen.

Grundsätzlich kann es für kurzfristig entsendete Arbeitnehmer wohl nicht von Interesse sein für einen kurzen Zeitraum im Ausland steuerpflichtig zu werden. Dies allein schon aus Grün-

den der Rechtssicherheit, weil in einigen Fällen nicht klar sein wird, in welchem Land wieviel an Steuerbelastung für den Arbeitnehmer entsteht. Ob in der Praxis der Arbeitgeber die richtige Steuer im richtigen Land abführt, oder ob es unter Umständen nachträglich für den Arbeitnehmer zu Haftungsproblemen kommen kann, stellt nach Ansicht der begutachtenden Stelle auf Grund der Abgrenzungsproblematik Aktiv- versus Passiveleistung ein Problem dar.

In Fällen kurzfristiger Entsendungen wird daher die Festlegung einer Dauer der Entsendung ab der erst eine organisatorische Eingliederung vorliegen kann - wie z.B. die angeführten drei Monate - für mehr zielführend erachtet, als die vorgesehene „Vermutung“ einer Assistenzleistung. Auch der unbestimmte Begriff „Vermutung“ könnte allenfalls über eine zeitliche Komponente näher definiert werden.

Die vierte Fragestellung betrifft die Anwendung des Erlasses bei nur teilweiser Kostenweiterbelastung.

Der vorgesehenen Lösung im Sinne einer Erlassanwendung im Rahmen der freien Beweiswürdigung und nicht ein Abstellen auf die Frage des Umfanges der Kostentragung wird zugestimmt.

Mit freundlichen Grüßen

Rudi Kaske
Präsident
F.d.R.d.A.

Maria Kubitschek
iV des Direktors
F.d.R.d.A.